

biger, wenn der Schuldner seine in einem gerichtlichen Schultitel festgelegte Verpflichtung, eine vertretbare Handlung vorzunehmen, nicht erfüllt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz ermächtigt werden, auf Kosten des Schuldners die Handlung vornehmen zu lassen.

Der hier entscheidende Gesichtspunkt für die Anwendung des § 887 Abs. 1 ZPO ist aber, daß der Schuldner gehalten ist, die Verpflichtung auf seine Kosten zu erfüllen. Laut Vergleich vom 29. April 1971 hatten sich die jetzigen Schuldner verpflichtet, den bestehenden Werkvertrag ordnungsgemäß zu erfüllen. Die jetzige Gläubigerin übernahm die Verpflichtung, den dafür erforderlichen Preis zu zahlen.

Würde der Auffassung des Bezirksgerichts gefolgt werden, so ergäbe sich die rechtlich eigenartige Situation, daß der Schuldner für eine Handlung, für die er Bezahlung fordern kann, selbst bezahlen muß, wenn sie durch einen Dritten ausgeführt wird. Eine solche Auslegung läßt das Gesetz nicht zu.

Aus den bisherigen Ausführungen ergibt sich, daß die Gläubigerin nicht berechtigt ist, eine Vorauszahlung der Kosten gemäß § 887 Abs. 2 ZPO zu verlangen. Eine solche Vorauszahlung hat die Verpflichtung des Schuldners zur Bezahlung der Handlung zur Voraussetzung. Da sie nicht gegeben ist, war die Entscheidung des Bezirksgerichts auch in diesem Punkte unrichtig.

Inwieweit der Gläubigerin Rechte (insbesondere Nachbesserungsansprüche) aus dem bestehenden Werkvertrag zustehen, kann im Zwangsvollstreckungsverfahren nicht geprüft werden.

Nach alledem war der Beschluß des Bezirksgerichts auf den Kassationsantrag wegen Verletzung von § 887 ZPO gemäß § 11 Abs. 1 AEG i. V. m. entsprechender Anwendung von § 564 ZPO aufzuheben. In ebenfalls entsprechender Anwendung des § 565 Abs. 3 Ziff. 1 ZPO hatte der Senat, da die Aufhebung nur wegen Gesetzesverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf den festgestellten Sachverhalt erfolgte und die Sache zur Entscheidung reif war, in der Sache selbst zu entscheiden und den Antrag auf Zwangsvollstreckung abzuweisen.

Ziff. 12 LPG-MSt Typ III.

Grundstücke und Gebäude, die im Eigentum eines Familienangehörigen eines LPG-Mitglieds stehen, sind auch dann in dM LPG einzubringen, wenn die LPG diese Objekte bereits auf Grund eines Pachtvertrags nutzt.

BG Suhl, Urteil vom 16. Oktober 1974 - 3 BCB 3/74.

Die Mutter der Klägerin schloß im Jahre 1960 mit der LPG Typ I in D. einen Miet- und Pachtvertrag über verschiedene Gebäude, Räumlichkeiten und maschinelle Anlagen ab. Die Verpächterin verstarb 1965 und wurde von der Klägerin, ihrer Tochter, beerbt. Der Ehemann der Klägerin wurde im Februar 1966 Mitglied der genannten LPG; die Klägerin wurde nicht Mitglied. Im Jahre 1970 schloß sich diese LPG mit der Verklagten, einer LPG Typ III in V., zusammen. Die Verklagte nutzt die Pachtgegenstände weiterhin, stellte aber die Pachtzahlungen im März 1972 ein.

Die Klägerin hat von der verklagten LPG Typ III Pachtzahlungen in Höhe von insgesamt 1 836 M gefordert. Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen und seine Entscheidung damit begründet, daß der Ehemann der Klägerin als Mitglied der Verklagten zur Einbringung der Pachtgegenstände verpflichtet sei. Die Verklagte nutze diese Gegenstände z. Z. nicht mehr als Pächter, sondern in Ausübung ihrer genossenschaftlichen Nutzungsbefugnis.

Die gegen dieses Urteil von der Klägerin eingelegte Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

Nach den Feststellungen in der Berufungsverhandlung war die Mutter der Klägerin Eigentümer bzw. Besitzer verschiedener landwirtschaftlicher Nutzflächen, die sie aus gesundheitlichen Gründen ab 1958 nicht mehr bewirtschaften konnte. Diese Bewirtschaftung wurde dann von der damaligen LPG Typ I in D. auf der Grundlage eines Pachtvertrags mit dem Rat des Kreises wahrgenommen.

Bei ihrem Eintritt in die LPG in D. war die Mutter der Klägerin gemäß Ziff. 2 LPG-MSt Typ I verpflichtet, ihr gesamtes Ackerland in die LPG einzubringen. Zur Einbringung von Wirtschaftsgebäuden, die für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind, wäre sie jedoch nur verpflichtet gewesen, wenn die Mitgliederversammlung in sinngemäßer Anwendung der Ziff. 12 LPG-MSt Typ I einen entsprechenden Beschluß gefaßt hätte. Bis zum Übergang der LPG Typ I in D. zum Typ III war die Klägerin bzw. ihre Mutter mangels eines solchen Beschlusses also noch berechtigt, die Rechte aus dem Miet- und Pachtvertrag über Räumlichkeiten und maschinelle Anlagen wahrzunehmen.

Die Parteien streiten im wesentlichen darüber, ob mit diesem Zeitpunkt eine Änderung der Rechtslage eingetreten ist oder ob das Pachtverhältnis weiterhin rechtswirksam ist. Mit dem Übergang der LPG zum Typ III ist gemäß Ziff. 12 LPG-MSt Typ III das Mitglied verpflichtet, der LPG auch die Wirtschaftsgebäude zur allgemeinen Nutzung zu übergeben, wenn sie für die genossenschaftliche Produktion geeignet sind und sie vom Mitglied nicht zur Führung der persönlichen Hauswirtschaft benötigt werden. Diese Pflicht besteht auch dann, wenn die LPG die Gebäude bereits auf Grund eines Pachtvertrags nutzt. Dabei steht auch die Tatsache, daß die Gebäude nicht Eigentum des Mitglieds sind, sondern einem Familienangehörigen gehören, dem nicht entgegen.

Nun ist zwar zutreffend, daß das Mitglied im allgemeinen die Produktionsmittel zur Nutzung zu übergeben hat, mit denen es regelmäßig gewirtschaftet hat. Der Senat ist der Auffassung, daß „Bewirtschaftung“ im vorliegenden Fall auch im Sinne des Erreichens materieller Vorteile — wie z. B. Einnahme des regelmäßigen Pachtzinses — aufzufassen ist. Die Familie hat für die Gebäude regelmäßig Pacht erhalten. Die materiellen Vorteile aus der Verpachtung sind also der gesamten Familie des Mitglieds zugeflossen (vgl. R. Arlt, Rechte und Pflichten der Genossenschaftsbauern, Berlin 1964, S. 45 ff.; BG Erfurt, Urteil vom 22. Dezember 1970 — 3 BCB 35/75 - NJ 1971 S. 624 ff.). Es ist nicht zu vertreten, daß ein Familienangehöriger eines LPG-Mitglieds für von der LPG genutzte Gebäude — die für die landwirtschaftliche Produktion geeignet sind — Pachtzins erhält, während ihm andererseits die Verantwortung für die Bewirtschaftung mehrerer landwirtschaftlicher Nutzflächen von der LPG abgenommen wurde.

Mit dem Eintritt des Ehemannes in die LPG bestand also eine Einbringungspflicht in bezug auf die verpachteten Flächen, und nach dem Übergang der Verklagten zum Typ III war der Ehemann der Klägerin verpflichtet, auch die Wirtschaftsgebäude zur allgemeinen Nutzung zu übergeben. Die Pachtverhältnisse mußten also durch die Parteien beendet werden. Die Forderung der LPG auf Einbringung der einstmals gepachteten Grundstücke und Gebäude bzw. die Einstellung der Zahlung des Pachtpreises ist als Beendigung des Pachtvertrags zu werten (§ 138 Abs. 1 BGB; vgl. auch OG, Urteil vom 22. Dezember 1966 - 1 Uz 3/66 - OGZ Bd. 12 S. 405). Die Entscheidung des Kreisgerichts, daß die Klägerin keinen Anspruch auf Pachtzins mehr hat, ist deshalb richtig.